



Nachhaltiges Finanzwesen

I. In aller Kürze

Die EU-Kommission (EU-KOM) hat im Mai 2018 vier Legislativvorschläge¹ veröffentlicht. Gemeinsames Ziel umfangreicher Detailregelungen ist es, Nachhaltigkeitsaspekte systematisch in den Investitionsprozess zu integrieren.

Die fpmi hält ein stabiles, nachhaltiges Finanz- und Versicherungswesen in Europa für unerlässlich und selbstverständlich – ebenso den Einsatz der Unternehmen der Real- und der Finanzwirtschaft für den Klimaschutz. Nationale oder europaweite Initiativen sind immer vor dem Hintergrund des globalen Wettbewerbs zu sehen. So wie der Klimawandel global ist, ist heute auch die Wirtschaft global organisiert und vernetzt. Die fpmi appelliert daher an die Mitglieder im Europaparlament, die Vertreter in Generaldirektionen der EU-KOM und an die Mitglieder der nationalen Regierungen im EU-Ministerrat, keine Alleingänge zu planen, welche die europäischen Unternehmen bzw. ganze Industriezweige im weltweiten Wettbewerb übermäßig belasten.

In Bezug auf die konkret geplanten Verordnungsentwürfe bittet die fpmi darum, in der Diskussion über neue Vorschriften folgende **Leitlinien** zu berücksichtigen:

1. **Europaweite Grundprinzipien und Minimalstandards bezüglich einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit und deren einheitliches Klassifizierungssystem („Taxonomie“) sollten nur im engen Dialog mit der Real- und der Finanzwirtschaft entwickelt werden.** Andernfalls könnten ganze Wirtschaftszweige nicht mehr imstande sein, im internationalen Wettbewerb zu bestehen. Um dies zu vermeiden, brauchen Unternehmen aller Branchen eine angemessene Übergangs- und Erprobungsphase.
2. **Nachhaltigkeitsziele dürfen Stabilitätsziele in der Finanzwirtschaft nicht konkurrenzieren.** Von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen erprobte Prozesse der Risikobeurteilung dürfen nicht durch die Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien einseitig verändert werden.
3. **Die von der EU-KOM in den Blick genommenen Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (sog. „ESG-Kriterien“) sind gemeinsam und als Ganzes zu betrachten.** Die isolierte Normierung von ökologischen Aspekten unter Außerachtlassung der beiden anderen Kriterien wird der Komplexität des Wirtschaftens nicht gerecht. Eine Gesamtbetrachtung und Abwägung aller Aspekte inklusive weiterer Interessen, bspw. von Arbeitnehmern und Investoren, ist zeitgleich notwendig.

¹ Verordnungsentwürfe über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen einschließlich eines einheitlichen Klassifizierungssystems („Taxonomie“), zur Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken („Fiduciary Duties“), über Referenzwerte für CO₂-arme Investitionen und Investitionen mit günstiger CO₂-Bilanz sowie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeit in den Beratungsprozess durch Änderungen der Delegierten Rechtsakte unter MiFID II und IDD. Die Entwürfe sind einsehbar unter https://ec.europa.eu/info/publications/180524-proposal-sustainable-finance_de.

Werden diese drei Leitlinien berücksichtigt, führt dies aus Sicht der fpmi zu folgenden **konkreten Anforderungen**, denen europarechtliche Regeln gerecht werden sollten:

1. Für eine adäquate Risikobetrachtung und Risikosteuerung ist die **Einführung eines allgemein anzuwendenden „Green Supporting Factors“ ungeeignet**. Pauschale Diskontierungssätze für „nachhaltige Risikoaktiva“ zur Senkung der Eigenkapitalanforderungen an Banken sollten daher weder im Standard- (KSA) noch im ratingbasierten Ansatz (AIRB) vorgesehen werden. Die neuen Vorschläge dürfen zudem nicht dazu führen, dass andere Finanzmarktteilnehmer, wie z. B. Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, durch neue Vorgaben mit Nachhaltigkeitsbezug indirekt ebenfalls der Solvency II- statt der Solvency I-Regulierung unterliegen.
2. Die **Kundenberatung darf nicht überfrachtet werden**. Eine Pflicht für Kreditinstitute und Vermögensberater, im Kundengespräch Nachhaltigkeitsziele abzufragen, ist nicht zielführend und wird von der fpmi abgelehnt. Das Beratungsgespräch darf nicht noch weiter mit formalen und inhaltlichen Anforderungen überfrachtet werden und ist stattdessen von Bürokratie zu entlasten. Ein insistierendes Ausforschen von Anlegerpräferenzen darf nicht gesetzlich verlangt werden.
3. **Eine undifferenzierte Erweiterung der Offenlegungspflichten zu Klimafaktoren nichtfinanzieller Unternehmen führt zu einer überbordenden Bürokratie**, die im Rahmen des Jahresabschlusses inhaltsleere Passagen produziert. Solche Pflichten machen nur Sinn, wenn Nachhaltigkeitsthemen für den geschäftlichen Erfolg des Unternehmens wesentlich sind. In allen anderen Fällen sind neue Berichtspflichten in den Jahresabschlüssen von Unternehmen überflüssig.
4. **Es ist nicht erforderlich und nicht sinnvoll, ESG-Kriterien zusätzlich zu schon bestehenden Vergütungsregeln für variable Gehaltskomponenten der Geschäftsleitungsmitglieder von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen einzuführen**; die bestehenden Vergütungsregeln sind ausreichend.
5. **Die Taxonomie mit quantifizierten Kriterien zur Bestimmung der Nachhaltigkeit von Wirtschaftstätigkeiten der Unternehmen sowie von Investitionen ist von so grundlegender Bedeutung, dass sie durch den europäischen Gesetzgeber definiert werden muss**. Ihre Erarbeitung darf nicht der EU-KOM in nachgelagerten Rechtsakten überlassen bleiben.

II. Im Einzelnen

1. Green Supporting Factor – Stabilität im Finanzwesen im Widerspruch zu Nachhaltigkeitszielen?

Die fpmi begrüßt politische Bemühungen für ein noch nachhaltigeres Finanzwesen, das bereits heute private Investitionen für nachhaltige Zwecke, wie den Klima- und Umweltschutz, mobilisiert oder die Finanzierung von gezielten Infrastrukturprojekten bereitstellt.² Sie teilt die Meinung der EU-KOM, dass es notwendig ist, die negativen Einflüsse des

² Das zeigt sich etwa am Markt für grüne Anleihen, der 2017 ein Gesamtvolumen von 155 Mrd. Dollar erreichte (Green Bond Highlights 2017, Climate Bonds Initiative, Januar 2018).

Klimawandels als Kostenfaktor für Unternehmen besser zu analysieren. Die fpmi hält es für sinnvoll, europaweite Grundprinzipien und Minimalstandards zur Deklaration von nachhaltigen Finanzprodukten sowie „grünen“ Anlageklassen zu entwickeln, um zur Erreichung der Ziele der Pariser Klimakonferenz beizutragen. Bei richtiger Ausgestaltung können sie private Investitionen weiter unterstützen und die Transparenz im Kapitalmarkt verbessern. Dabei ist der Dialog der EU-KOM mit allen Unternehmen und ganz besonders der Realwirtschaft zu vertiefen. Das aktuelle Bemühen, allein durch finanzregulatorische Maßnahmen die private Allokation von Kapital staatlich zu steuern, widerspricht aus Sicht der fpmi marktwirtschaftlichen Prinzipien. Aus Sicht der fpmi sind bereits erprobte Instrumente der Wirtschafts-, Industrie- und Fiskalpolitik besser geeignet, um die Nachhaltigkeitsziele der EU-Kommission zu erreichen. In Europa gibt es zudem zahlreiche öffentliche Kreditinstitute und Förderbanken, die staatliche und private Mittel für nachhaltige Zwecke mobilisieren. Diese Instrumente haben sich bewährt und sollten daher ausgebaut werden.

Die fpmi befürchtet auf Basis der vorliegenden Entwurfsfassung negative Auswirkungen auf die Realwirtschaft und Verwerfungen an den Finanzmärkten. Ein möglicher Zielkonflikt ist darin zu sehen, dass Stabilitätsziele, wie die Funktionsfähigkeit und die Stabilität einzelner Banken, Versicherungsunternehmen und des Finanzsystems als Ganzes zu sichern, durch Nachhaltigkeitsziele in den Hintergrund geraten können. Dies ist zu vermeiden.

Aus Sicht der fpmi würde eine pauschale Senkung der Eigenkapitalanforderungen für Banken und Versicherungsunternehmen durch einen „grünen Unterstützungsfaktor“ zu nicht risikogerechter Allokation von Kapital führen. Es ist (noch) nicht erwiesen, dass Investitionen in die als nachhaltig deklarierten Anlageklassen einen geringeren Risikograd aufweisen als in andere Formen der Geldanlage. Maßstab muss stets das individuelle Risiko bleiben.

Bereits heute berücksichtigen Versicherungsunternehmen bei ihrer Kapitalanlage bzw. ihren Finanzierungen – ebenso wie Banken bei der Kreditvergabe – Marktrisiken bzw. Ausfallrisiken eines Kreditnehmers, um die erforderliche Qualifizierung der Mittelvergabe zu gewährleisten und nachzuweisen. Im Sinne einer individuellen risikobasierten Kapitalanforderung pauschale Diskontierungssätze bzw. Entlastungsfaktoren setzen falsche Anreize und können zu einer Fehlallokation von Kapital in relativ riskante Anlageklassen führen. Generell sollte sich daher die Höhe der Kapitalunterlegung am Risiko einer Anlageklasse bzw. der einzelnen Position orientieren und nicht als politisches Steuerungsinstrument eingesetzt werden.

Eine Verschärfung der von der EU-KOM vorgeschlagenen Bedingungen für neue Benchmark-Klassen, wie im Berichts-Entwurf³ des ECON gefordert, lehnt die fpmi ab, da deren Auswirkungen, z. B. durch eine indirekte Investitionslenkung, nur schwer abschätzbar sind.

³ Draft Report on the proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council amending Regulation (EU) 2016/1011 on low carbon benchmarks and positive carbon impact benchmarks, 2018/0180(COD), S. 14, 22 f., abrufbar unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-628.440+01+DOC+PDF+V0//EN&language=EN>.

Zudem könnten Emittenten und Kreditnehmer, wie z. B. mittelständische Unternehmen, durch eine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Risikosteuerung zudem direkt belastet werden, wenn sie gegenüber Kapitalgebern entlang der gesamten Liefer- und Leistungskette „nachhaltiges“ Handeln nachweisen müssen. Das würde zur Farce, wenn diese Informationen für den Erfolg des Kerngeschäfts ihres Unternehmens nicht relevant sind.

Die fpmi ist der Ansicht, dass eine zusätzliche Anpassung der bestehenden Risikoprozesse der Finanzbranche an Nachhaltigkeitskriterien, die nicht schon ohnehin berücksichtigt werden, keinen wesentlichen Zusatznutzen, sondern vor allem mehr Bürokratie generiert. Deshalb appelliert die fpmi an den europäischen Gesetzgeber, Qualifizierungskriterien und Grenzwerte für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten und ESG-Investments behutsam und nur nach reiflicher Prüfung der Auswirkungen festzulegen, und zwar in einem transparenten Verfahren und unter Beteiligung gerade auch der realwirtschaftlichen Unternehmen. Denn die Lenkung der Investitionstätigkeit in Richtung politisch gewollter Projekte wirft komplexe Fragen auf. Dies belegen die praktischen Schwierigkeiten, öffentliche Finanzmittel zur Förderung privater Investitionen in den Infrastrukturausbau zu transferieren (vgl. die Änderung der Delegierten Verordnung EU 2016/467 für Versicherer mit geänderter Kapitalanforderung nach Solvency II). Entsprechend hat die Aufsicht den Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht für die Anlageklasse Eigenkapital-Infrastrukturinvestitionen näher ausführen müssen. Damit wurde erreicht, dass bei risikogewichteter Überprüfung Versicherungsunternehmen nicht von einer reduzierten Kapitalanforderung profitieren können.

Zudem bittet die fpmi darum, zu verhindern, dass Solvency I-Unternehmen, wie Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAVs), durch neue Vorgaben mit Nachhaltigkeitsbezug indirekt in die Solvency II-Regulierung gedrängt werden. Diese Tendenz besteht bereits bei der Umsetzung der EbAV II-Richtlinie in deutsches Recht.

2. Nachhaltigkeit in der Finanzberatung

Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Vermögensberater wissen um ihre treuhänderische Verantwortung gegenüber ihren Kunden. Sie beraten ihre Kunden schon heute zu nachhaltigen Geldanlagen und berücksichtigen Kundenwünsche bei ihren Anlageempfehlungen. Aktuelle Bemühungen sind richtig, die Finanzberatung von unnötiger Bürokratie zu befreien und damit Fehlallokationen von Finanzmitteln zu vermeiden. Im Widerspruch hierzu sieht die fpmi eine verpflichtende Abfrage von Nachhaltigkeitszielen in Kundengesprächen.

Die Einstellungen des Kunden zu Fragen der Umwelt-, Klima- oder Sozialpolitik sind für die Geschäftsbeziehung und den Know-Your-Customer-Prozess nicht essentiell. Die verpflichtenden Angaben zu Person, Einkommen und Lebensplanung reichen aus. Mit der MiFID II und der IDD hat die bürokratische Belastung in der Anlage- und Versicherungsberatung stark zugenommen. Bankkunden beschwerten sich immer häufiger über langatmige Beratungsprozesse, gesetzliche Hindernisse beim Wertpapierkauf und eine Flut an Informa-

tionsdokumenten. Die zusätzliche Abfrage von Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Anlageberatung bedeutet nicht nur einen weiteren bürokratischen Aufwand, sondern Kunden könnten Beratungsgespräche mit insistierenden Fragen nach ihren ESG-Präferenzen im Extremfall als eine Art „Verhörsituation“ wahrnehmen und ablehnen. Dies wäre nicht zielführend, um mehr Nachhaltigkeit im Finanzwesen zu erreichen. Außerdem ist es fragwürdig, dass bereits allein mit der Klassifizierung von ökologischen Kriterien für Finanzprodukte eine ESG-bezogene Beratung angestrebt wird. Dies ist sinnvoll nur möglich, wenn alle drei Kriterien – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung – klassifiziert wären. Durch die jetzt geplante Abfolge der Legislativvorschläge wächst die Unklarheit mangels der rechtzeitigen Verfügbarkeit der Taxonomie. Dies verzögert die Produktentwicklung, zu der besonders eine verständliche Produkterläuterung für die Kunden gehört. Bei unklaren und uneinheitlichen Begriffsdefinitionen und Grenzwerten ist es schwierig, klare und einheitliche Beratungsempfehlungen zu geben; entsprechend ist es obsolet, ESG-Kriterien abzufragen.

Wie schon in der IDD vorgesehen, sollten sich auch bei den Regelungen zur Nachhaltigkeit die qualitativen Anforderungen in der Beratung für Privatkunden darauf konzentrieren, dass die Risiken im Fokus stehen, die der Kunde durch ein Versicherungsprodukt abdecken möchte, bzw. dass das Chance-Risiko-Profil seiner Vermögensanlage geklärt wird. Die fpmi befürwortet es daher, dass die vorgeschlagene ESG-bezogene Beratung als zusätzliche freiwillige Dienstleistung, auf Kundenwunsch und nach dessen Präferenzen angeboten wird. Die vorgeschlagenen verpflichtenden Regelungen hält die fpmi für verfrüht und lehnt sie daher ab.

3. Offenlegungspflichten nichtfinanzieller Unternehmen

Die EU-KOM plant, die Leitlinien zu der CSR-Richtlinie um die Klimavorgaben der TCFD⁴ zu erweitern. Demnach sind wesentliche Informationen zur langfristigen Wertschöpfung und Exponierung gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu veröffentlichen. Von dieser Berichtspflicht wären nicht nur große Unternehmen betroffen, sondern wegen des Kaskadeneffekts auch kleine und mittlere Unternehmen, die als Zulieferbetriebe zur Erhebung von nicht-finanziellen Informationen angehalten werden. Vor allem, aber nicht ausschließlich, für diese kleinen und mittleren Unternehmen würden neue Offenlegungspflichten eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten. Indirekt sind die Auswirkungen noch gravierender. Denn Kreditgeber und Investoren müssten die Offenlegungsberichte bei der Kreditprüfung oder bei Anlageentscheidungen in den Entscheidungsprozess einbeziehen. Überzogene Veröffentlichungspflichten können gegebenenfalls sogar für nachhaltiges Wirtschaften wichtige Marktpositionen gefährden.

Für alle Unternehmen der Liefer- und Leistungskette würde diese Art der Regulierung von Nachhaltigkeitsrisiken zu Ökobürokratie und steigenden Finanzierungskosten führen – ohne Mehrwert für den Umweltschutz. Ziel muss es sein, Nachweisanforderungen für Unternehmen jeder Größe beherrschbar zu halten. Dies gelingt den Entwürfen nicht. Leitlinien dürfen

⁴ „Task Force on Climate-related Financial Disclosures“.

nicht kontextlos Bilanzierungsvorschriften überlagern oder – noch dazu auf Basis einer unklaren Taxonomie – durch die europäischen Aufsichtsbehörden oder im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch Wirtschaftsprüfer zu verbindlichen Normen werden. Wenn eine Normierung tatsächlich gewollt ist, dann ist hierzu aufgrund der großen Relevanz des nachhaltigen Finanzwesens der europäische Gesetzgeber gefordert. Deshalb lehnt die fpmi verpflichtende zusätzliche Inhalte im Jahresabschluss bzw. Geschäftsbericht ab.

4. Vergütungsregeln von Geschäftsleitungsmitgliedern

Die Vergütungsregeln von Geschäftsleitungsmitgliedern sollen nach den Plänen der EU-KOM im variablen Teil Nachhaltigkeitsziele mit einem Anteil von mind. 50 % berücksichtigen. Die fpmi lehnt dies wie auch die Einbeziehung der anderen ESG-Kriterien ab.

Bei Kreditinstituten regelt die Institutsvergütungsordnung, wie die Vergütungsmodalitäten zwischen Unternehmen und führenden Mitarbeitern zu gestalten sind. Der Grundsatz der Nachhaltigkeit wird darin schon heute durch vordefinierte Kriterien und sog. „Deferrals“ berücksichtigt. Es ist nicht hilfreich, den ohnehin schon komplexen Vergütungsprozess weiter zu komplizieren, gerade, weil klare Begrifflichkeiten fehlen. Damit wäre zu befürchten, dass die bestehende Transparenz der Vergütungsmodelle durch ESG-Kriterien eingetrübt statt verbessert würde. Zudem zeigt die Erfahrung, dass bei zu viel Details der variable Anteil der Gehälter sinkt und das Fixgehalt steigt. Mehr Regulierung führt daher nicht zu einem nachhaltigeren Finanzwesen.

Grundsätzlich – so auch bei Versicherungsunternehmen – gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit, wenn Unternehmen und leitende Mitarbeiter die Vergütungsregeln vereinbaren. Aus Sicht der fpmi rechtfertigt das Streben nach einem nachhaltigen Finanzwesen keinesfalls die von der EU-KOM geplanten tiefgreifenden Eingriffe in die Vertragsfreiheit. Bereits heute richtet sich das variable Gehalt der Unternehmensführung auch an der Erreichung strategischer Ziele aus; dies gilt besonders im Risikomanagement. Zudem ist zu befürchten, dass durch die Höhe des geplanten nachhaltigen Anteils in der variablen Vergütung falsche Anreize gesetzt werden und in der Vermögensverwaltung die Kapitalallokation nicht risikogerecht ausgerichtet wird. Dies steht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherungsnehmer. Die Vorschläge der EU-KOM sind daher abzulehnen.

5. Taxonomie – der Gesetzgeber ist gefordert

Bis heute gibt es EU-weit kein objektives, einheitliches und allgemein gültiges Verständnis von Nachhaltigkeit. Dies wird besonders deutlich bei der Beurteilung der Atomkraft. Generell legen Staaten, Unternehmen der Realwirtschaft, Anleger, Investoren und Kreditgeber ESG-Faktoren unterschiedlich aus und gewichten sie bei ihrer Chance-Risiko-Beurteilung je nach Zeithorizont differenziert. Das gilt umso mehr angesichts potentieller Zielkonflikte zwischen den ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten, aus denen eine einheitliche Taxonomie bestehen sollte.

Die Gestaltung einer EU-Taxonomie muss deshalb unterschiedliche Betrachtungsebenen und Zeithorizonte einbeziehen. Die Klassifizierung darf nicht dazu führen, dass ganze

Wirtschaftsbranchen, Unternehmen oder einzelne Wertschöpfungsglieder pauschal als nicht nachhaltig eingestuft werden, wenn Teile der Wertschöpfungs- oder Lieferkette nicht der abstrakt formulierten Nachhaltigkeitsdefinition entsprechen. Operativ ist zu bedenken, dass es nachweisbar bzw. nachvollziehbar darstellbar sein muss, inwiefern sich Unternehmen klimawandelbezogen, umwelt- und sozialpolitisch entlang der Liefer- und Leistungskette nachhaltig verhalten. Zudem ist sicherzustellen, dass die Taxonomie und die ihr folgenden Finanzierungsentscheidungen sinnvolle Liefer- und Wertschöpfungsketten nicht beeinträchtigen, die im Ergebnis nachhaltig sind, aber in einzelnen Teilabschnitten (noch) nicht. Selbiges gilt für Mischunternehmen und -konzerne mit einer Vielzahl verschiedener wirtschaftlicher Aktivitäten unter zentraler Steuerung der Finanzierung.

Die Bewertung ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten eines Unternehmens darf zudem nicht zu sehr auf Vergangenheitsdaten beruhen. Daher muss auch das künftige Entwicklungs- und Innovationspotenzial von Unternehmen in die Bewertung und in die einheitlichen Kriterien einfließen, z. B. durch die Berücksichtigung von Geschäftsstrategien und Investitionsplänen. Die in Artikel 5 des VO-Vorschlags zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen⁵ festgelegten Umweltziele sind bei einigen Unternehmen bereits in der Umsetzung, jedoch nicht für jede Branche gleichermaßen ohne Weiteres anwendbar. Um die Akzeptanz zu stärken und Umgehungstatbestände auszuschließen, sollten daher Besitzstandsklauseln aufgenommen und die Taxonomie zunächst erprobt werden, bevor sie in komplexeren Feldern, wie der Finanzregulierung, angewandt wird.

Zudem ist schon bei der Entwicklung der Taxonomie auf die Kompatibilität mit international üblichen Standards und auf internationale Akzeptanz zu achten. Denn eine international nicht mitgetragene Regulierung führt dazu, dass Tätigkeit in andere Märkte verlagert und dort finanziert wird, sobald sie in der EU nicht mehr wettbewerbsgerecht und wirtschaftlich darstellbar ist. Dies wäre kontraproduktiv und würde dazu führen, dass die gerade hinsichtlich ökologischer Nachhaltigkeit sehr hohe Wettbewerbsfähigkeit und innovative Kompetenz der deutschen Wirtschaft nicht mehr zum Tragen kommt. Auch deshalb ist es zwingend erforderlich, dass die Konkretisierung der Taxonomie transparent und nach enger Abstimmung mit der Realwirtschaft im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erfolgt und nicht, wie bisher vorgesehen, durch die EU-KOM in nachgelagerten Rechtsakten erarbeitet wird.

Finanzplatz München Initiative, c/o Bayerische Börse AG, Karolinenplatz 6, 80333 München
E-Mail: kontakt@fpmi.de

⁵ COM (2018) 353, 2018/0178/COD.